



Dr. Michael Reiningner

Biozide im Verordnungsdickicht – Wer blickt da noch durch?

Münster, 10. September 2025

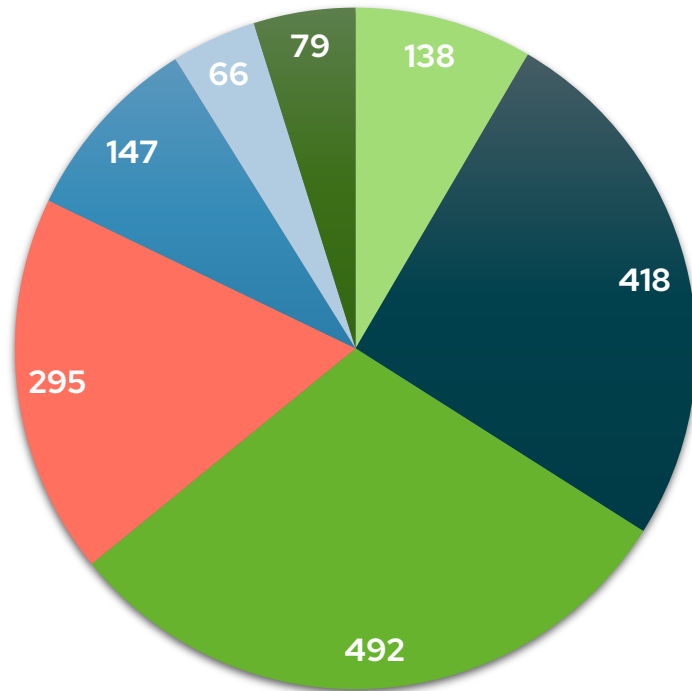


Mitgliedsunternehmen des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. (DRV)

Nach Sparten, Stand 31.12.2024

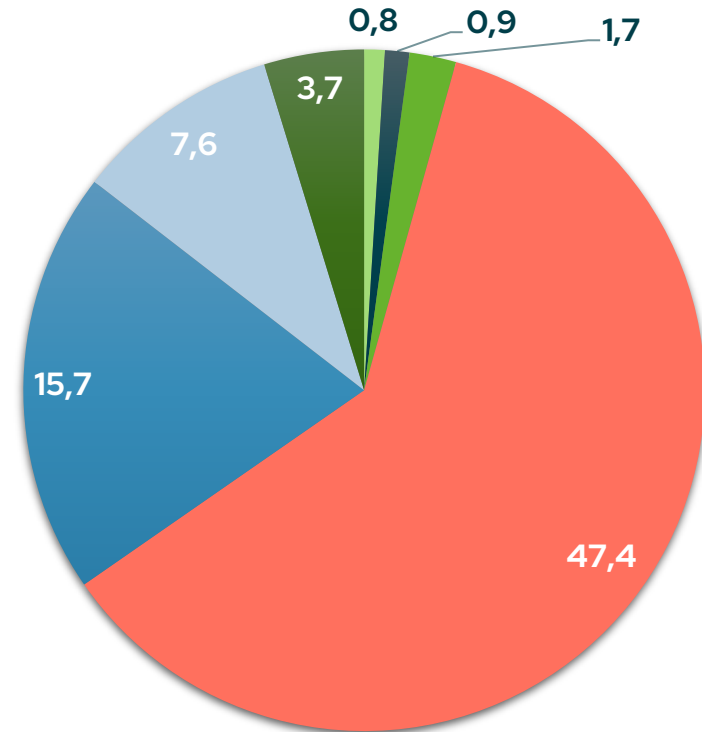


Insgesamt 1.635 Unternehmen



- Weinwirtschaft
- Sonstige Genossenschaften
- Agrargenossenschaften
- Warenwirtschaft
- Milchwirtschaft
- Vieh- und Fleischwirtschaft

mit 77,8 Mrd. Euro Jahresumsatz



Die DRV-Wertschöpfungskette



Agrarwirtschaft

Warenwirtschaft

Ernährungswirtschaft

Verbraucher



DRV intern

39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich für die Belange der genossenschaftlichen Mitgliedsunternehmen.

Auswahl Verbandsthemen

- Weiterentwicklung der europäischen Agrarpolitik
- Rohstoffmärkte / Freihandelsabkommen / Exportregelungen
- Qualitätssicherung / Nachhaltige Produktion
- Herkunftskennzeichnung, Initiative Tierwohl
- Digitalisierung / Prozessoptimierung
- Verkehr / Logistik
- **sämtliche rechtliche Herausforderungen**
- stufenübergreifende Abstimmungen
- ...



Sowohl **Pflanzenschutzmittel als auch Biozide** werden in der EU zweistufig zugelassen.

Wirkstoffe werden – nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten („Beratende Ausschüsse“) von der Kommission der Europäischen Union

- zeitlich befristet (10 bzw. 5 Jahre)
- für konkrete Zwecke und
- mit konkreten Anforderungen (z. B. professioneller Anwender)

genehmigt.

Die **Zulassung** der Pflanzenschutz**mittel** bzw. Biozid-**Produkte** erfolgt auf Grundlage dieser Wirkstoffgenehmigung national durch die zuständigen Genehmigungsbehörden

- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bzw.
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hier:
Bundesstelle für Chemikalien.

Gibt es Änderungen an der EU-Genehmigung, dann müssen alle Zulassungen angepasst werden.

Pestizide

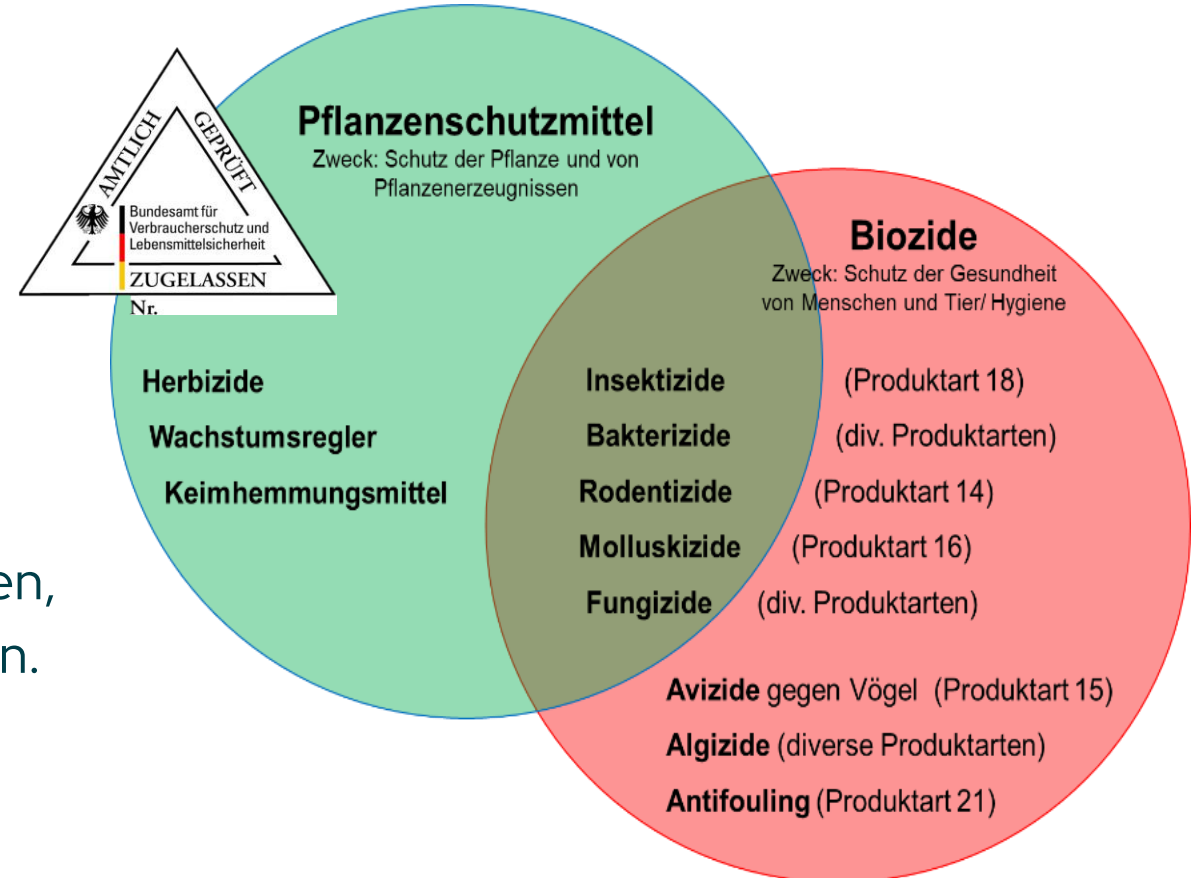


Sowohl **Pflanzenschutzmittel** als auch **Biozid-Produkte** werden gegen Schädlinge und Beschädigungen angewendet. In beiden Produktfamilien werden u.a. insektizide, bakterizide, rodentizide, molluskizide bzw. fungizide Wirkstoffe eingesetzt. Deshalb gibt es Substanzen, die sowohl als Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff, als auch als Biozid-Wirkstoff genehmigt sind.

Für Biozid-Produkte gibt es keine speziellen Kennzeichnungsvorschriften.

⇒ allerdings zwingende Hinweise auf Lieferschein/Rechnung auf Gebrauchsanleitung

Wegen der extremen Sensibilitäten gegenüber Pflanzenschutzmitteln muss auch mit Biozid-Produkten äußerst sorgsam umgegangen werden, beispielsweise wegen Rückstandshöchstgehalten.



Sachkunde zur Abgabe von sensiblen Betriebsmitteln



unterschiedliche Sachkunden:

Pflanzenschutz-Sachkunde (Abgeber)

⇒ Fortbildung alle 3 Jahre

~~„Kleine Giftprüfung“ für giftige Pflanzenschutzmittel~~

Chemikalienrechtliche Sachkunde („Große Giftprüfung“)
zur Abgabe sämtlicher Gifte auch an Privatkunden.

⇒ Fortbildung alle 6 bzw. 3 Jahre

Abgabe an gewerbliche Kunden

durch „beauftragte (=belehrte) Person“ möglich.

⇒ Jährliche Belehrung durch Sachkundigen

Biozid-Sachkunde für die Abgabe

⇒ Z.B. Pflanzenschutz-Abgebersachkunde plus chemikalienrechtliche Fortbildung
(mit Schwerpunkt auf Biozid-Produkten)

⇒ Fortbildung alle 6 bzw. 3 Jahre



Abgabe von Biozid-Produkten



Bei Pflanzenschutzmitteln wird lediglich unterschieden zwischen „Profi-Mitteln“ und solchen, die für die Anwendung im Haus- und Kleingarten zugelassen sind. Kunden von Profi-Mitteln müssen über einen Sachkunde-Nachweis verfügen.

Bei Biozid-Produkten muss der Abgebende individuell prüfen, ob der angehende Kunde berechtigt ist, das gewünschte Produkt regelkonform zu verwenden.

Dies geschieht (seit Anfang 2025) im Rahmen des allgemeinen Selbstbedienungsverbots und der Beratungspflicht für Biozid-Produkte gemäß den §§ 10 bis 13 [Biozidrechts-Durchführungsverordnung](#) (ChemBiozidDV) ⇒ Mehr dazu im Anhang.

Derzeit reicht der Sachkundenachweis Pflanzenschutz aus, um sachkundepflichtige Rodentizide mit blutgerinnungshemmender Wirkung verwenden zu dürfen.

Seit Dezember 2024 besteht allerdings eine Anzeigepflicht vor der Verwendung (gemäß Anhang I Nr. 4.2.1 GefStoffV).



Verwender von Biozid-Produkten



Wer zu welchem Zweck Biozid-Produkte verwenden darf, das ergibt sich aus der Zulassung des entsprechenden Produkts und den

- darin aufgezeigten Anwendungsgebieten und
- persönlichen Voraussetzungen des Verwenders.

Verwenderkategorien gemäß [§ 2](#) Abs. 18 Gefahrstoffverordnung sind:

1. „Die breite Öffentlichkeit“ (Privatanwender):

Alle nicht-berufsmäßigen Verwender, die weder Sachkunde noch Fachkenntnis besitzen.

2. Berufsmäßige Verwender

~ **ohne Sachkunde** wenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gelegentlich Biozide an.

~ **mit Sachkunde** besitzen einen Sachkundenachweis (bis zum 28. Juli 2027 beispielsweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln).

3. Geschulte berufsmäßige Verwender (Schädlingsbekämpfer)

verfügen über spezifische Fachkenntnisse und Sachkunde (nach § 15c und Anhang I Nr. 4 [GefStoffV](#) und § 4 [TierSchG](#)) im Umgang mit Bioziden und wenden diese regelmäßig an.

Verwendung von Rodentiziden



Zulässige Verwendung von Biozidprodukten mit antikoagulanter Wirkung

	Privatanwender	Berufsmäßiger Verwender		Sachkundiger Verwender ²⁾
		ohne Sachkunde	mit Sachkunde ¹⁾	
Innenraum	nur 1. Generation	nur 1. Generation	Antikoagulanzen der 1. Generation (FGARs) und der 2. Generation (SGARs) zulässig.	
Kanalisation	–	–		
In und um Gebäude	nur 1. Generation	nur 1. Generation		
Offenes Gelände (z.B. Park, Golfplatz), Deiche, Mülldeponie	–	–		

Wirkstoffe 1. Generation (FGARs): Chlorophacinon, Coumatetralyl und Warfarin

Wirkstoffe 2. Generation (SGARs): Brodifacoum, Bromadiolon, Difenacoum, Difethialon, Flocoumafen.

1) Bspw. Landwirte mit Anwendersachkunde gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ([PflSchSachkV](#)) bis 28. Juli 2027

2) Sachkunde nach Anhang I Nr. 4.4 der Gefahrstoffverordnung ([GefStoffV](#)):

- ausgebildete oder geprüfte Schädlingsbekämpfer
- als gleichwertig anerkannte Prüfung / Ausbildung nach GefStoffV

⇒ [Kompendium Abgabe von Gefahrstoffen](#)

Quelle: Umweltbundesamt (UBA): [Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen – Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

Seit Juli 2019 ist als weiterer Wirkstoff Cholecalciferol (Vitamin D₃) genehmigt, aufgrund seiner endokrinen Eigenschaften zunächst nur für 5 Jahre, gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/637 nun bis 31. Dezember 2025. Cholecalciferol gilt als „zu ersetzender Wirkstoff“. Zugelassene Biozid-Produkte gibt es ausschließlich für berufsmäßige Verwender und geschulte berufsmäßige Verwender.

Neugenehmigung Rodentizid-Wirkstoffe



Entscheidungen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten zur Genehmigung von Biozid-Wirkstoffen werden durch das Biocidal Products Committee (**BPC** – der beratende Ausschuss der ECHA zu Biozidwirkstoffen/Biozid-Produkten) vorbereitet. Gibt es keinen Widerstand, folgen EU-Kommission und Mitgliedstaaten den Empfehlungen.

Das BPC hat im Mai 2025 empfohlen, sieben der ursprünglich acht antikoagulanten Wirkstoffe erneut zuzulassen (für Warfarin wurde kein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung gestellt) und neu das Isomer alpha-Bromadiolon zu genehmigen. Damit wäre eine Bekämpfung von Schadnagern mit Antikoagulanzen weiterhin möglich (⇒ [Internetseite der ECHA](#)).

Allerdings sollen zwei der insgesamt elf verschiedenen **Verwendungszwecke entfallen**:

- # 1: Bekämpfung von Mäusen in Innenräumen durch die Allgemeinheit,
- # 11: Permanentbeköderung (in Deutschland: Befallsunabhängige Dauerbeköderung – BUD).

Begründung:

- Hohes Risiko für Primär- und Sekundärvergiftungen durch antikoagulante Giftköder
- Genügend chemische und nicht-chemische Alternativen, z. B. Cholecalciferol (Vitamin D₃), alpha-Chloralose und CO₂

Einschränkung der Verwendung



Welche Auswirkungen hätte ein Wegfall des Verwendungszwecks #11 Permanentbeköderung?

Die in vielen sensiblen Bereichen übliche „Befallsunabhängige Dauerbeköderung“ wäre nicht mehr erlaubt. Voraussichtlich ab Herbst 2026:

Bevor Giftköder ausgelegt werden dürfen, muss durch einen professionellen Schädlingsbekämpfer – für den eigenen Betrieb reicht Sachkunde Schadnagerbefall festgestellt werden.

Anzeige nicht vergessen!

Wöchentliche Kontrolle der Köderstationen.

Wenn Befall vorüber ⇒ Rückkehr zu Ködern ohne Wirkstoffe (Monitoring).

Verwendung von Rodentiziden



Bis Dezember 2024 wurde die Sachkunde Pflanzenschutz als gleichwertig zur Biozid-Sachkunde anerkannt. Seit der letzten Änderung der Gefahrstoff-Verordnung gilt für Landwirte eine Übergangsfrist nach [§ 25 Abs. 2 GefStoffV](#), wonach diese im eigenen Betrieb noch **bis zum 28. Juli 2027** sachkundepflichtige Rodentizide mit blutgerinnungshemmender Wirkung verwenden dürfen.



⇒ **Und dann?** Dann müssen (mehr als 100.000) Pflanzenschutz-sachkundige Landwirte, die im eigenen Betrieb gelegentlich sachkundepflichtige Rodentizide mit blutgerinnungshemmender Wirkung verwenden wollen, über eine Biozid-Sachkunde verfügen.

⇒ **Wie werden die sachkundig?** Dazu müssen sie einen Lehrgang mit Abschlussprüfung besuchen. Je nachdem, welche Kenntnisse die (für Arbeitsschutz zuständigen) Behörden aus der Pflanzenschutz-Sachkunde anerkennen, dauert der Kurs vier bis fünf Tage

⇒ **Wo können Landwirte den Lehrgang besuchen?**

Derzeit ist nicht absehbar, wer entsprechende Lehrgänge anbieten kann und wird.

Bei maximal 25 Teilnehmern sind mindestens 4.000 einwöchige Lehrgänge notwendig.

Ab heute bis August 2027 wären mindestens 50 Lehrkräfte ununterbrochen im Einsatz.

Verwendung von Rodentiziden



Warum soll ein sachkundiger Landwirt einen vier- bis fünftägigen Lehrgang besuchen?

In der Vergangenheit war man davon ausgegangen, dass die Pflanzenschutz-Sachkunde auch für die Verwendung von Bioziden ausreicht. Vergiftungsfälle (primär bei Hunden und sekundär bei Raubvögeln) sowie Gewässerbelastungen lassen Fehlanwendungen vermuten.

Ein Abgleich der **Lerninhalte Pflanzenschutz-Sachkunde** ↔ **Biozid-Anforderungen** zeigte erhebliche Lücken.

Deshalb lässt das für die Anwendung zuständige BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) eine Technische Regel (**TRGS 541** Biozid-Produkten – Sachkundepflichtige Verwendung) ausarbeiten. ⇒ **42 LE**

Seit Ende 2024 liegt – als abgestimmte Länderposition – eine [Hilfestellung für Lehrgangsträger](#) in Bezug auf Mindestvorgaben für Sachkundelehrgänge zur Vermittlung der Kenntnisse für die Verwendung von Rodentiziden nach § 15c GefStoffV vor. ⇒ **29 LE** (Lerneinheiten á 45 min)

Die Landwirtschafts-Seite ist bezüglich der Anforderungen komplett außen vor.
(Keine Schulungs-Angebote der Kammern, keine Ansprechpartner in den Ministerien).

Aktivitäten der Verbände

- Befragung der Mitgliedsunternehmen
- Positionspapiere
- Stellungnahmen
- Pressemeldungen / Veröffentlichungen
- Briefe
- persönliche Gespräche
- Schulung von Behördenvertretern
- Aktivierung unserer Verbände auf EU-Ebene



Positionspapier

Die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) ist ein wesentliches Instrument des betrieblichen Schadnagermanagements in Deutschland. Gemäß der Ankündigung der BAuA vom März 2024 soll sie ab dem 1.1. 2026 generell nicht mehr zulässig sein.

Die unterzeichnenden Verbände fordern:

Die befallsunabhängige Dauerbeköderung darf nicht pauschal verboten werden!
Ein pauschales Verbot würde die Hygiene und die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln in Deutschland gravierend gefährden!

Anforderungen an die Hygiene und die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln

Zu den zentralen Hygienepflichten jedes Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers (einschließlich Landwirten als Primärproduzenten von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie den Betreibern von Warenlagern für Lebensmittel und Futtermittel) gehört ein funktionierendes Schädlingsmanagement^{1,2}. Die Verpflichtung zu einem effektiven Management von Schädlingen ist eine primäre Aufgabe der Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft, um die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit uneingeschränkt zu gewährleisten³.

¹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene, Anhang II, Kapitel IX Nr. 5 (ABl. L 139 v. 30.4.2004, S. 1)

² Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, Anhang I, Teil A, Nr. 4 d) u. Anhang II, Einrichtungen und Ausrüstungen, Nr. 1 (ABl. L 35 v. 8.2.2003, S. 1)

³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, Art. 14, 15, 17 Abs. 1, 19 u. 20 (ABl. L 31 v. 1.2.2002, S. 1)

TOD DEN RATTEN



PETER MÜLLER



Unser Mann im Bundestag

Wie lange wird sich ein Politiker halten können, der unsere Forderungen zum Schadnager-Management offensiv aufgreift?

Bild KI-generiert

Eigentlich sind Ratten doch ganz putzig ...



Wusstest du, dass Ratten sehr sauber sind? Sie putzen sich mehrmals täglich und verbringen oft mehr Zeit mit Körperpflege als Katzen.



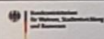
Neugierig?

Mehr Infos zum
Stadttierpfad
und den Tieren

SMART SPACE HARDENBERGPLATZ

GEMEINSAM DIGITAL

KFW



Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
Sensitzke/Schulz

BERLIN



Illustration: L.Hoff, aufsiemitgebruell.de

Image-Kampagne für eine rattenfreundliche Hauptstadt (Fotografiert am Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten / Hardenbergplatz)

Ausblick:



Nachdem seit Jahresbeginn 2025 eine Beratungspflicht beim Verkauf greift, werden (in absehbarer Zeit) die Anwendungsmöglichkeiten eingeschränkt und von Landwirten eine mehrtägige Sachkundausbildung verlangt, eine Forderung, die in der Praxis kaum umsetzbar ist.

Wir brauchen:

- Frühzeitige Sensibilisierung der Betroffenen,
- mutige Schulungsanbieter, die straffe Kurse konzipieren,
- ebenso mutige Behördenvertreter, die die Vorkenntnisse von Landwirten anerkennen,
- insgesamt mehr Praxisnähe bei der Gesetzgebung.

Langfristig kann auch helfen:

- Biozid-Sachkunde als zusätzlicher Inhalt der Ausbildung zum Landwirt,
- Schadnagerbekämpfung als weitere genossenschaftliche Dienstleistung.

**Ich freue mich
auf Ihre
Fragen und Hinweise!**



Dr. Michael Reiningger
Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Betriebsmittel Pflanzenbau, Logistik
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Telefon: +49 30 856214-533
E-Mail: reiningger@drv.raiffeisen.de
www.raiffeisen.de

Anhang: Abgabe von sensiblen Produkten



Tabellarische Übersicht zu den wichtigsten Abgabevorschriften

Auszug aus einer Übersicht aus dem [DRV-Kompendium](#)
[Abgabe von Gefahrstoffen.](#)

Fußnoten: Siehe dort

	Anlage 2 Eintrag 1 ChemVerbotsV: GHS06  oder GHS08  mit „Gefahr“ und H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372	Anlage 2 Eintrag 2 ChemVerbotsV: GHS03  oder GHS02  mit H224, H241, H242 oder PH ₃ -entwickelnde Produkte	Pflanzenschutz- mittel	Biozid-Produkte (seit Anfang 2025)		
				mit möglichen Verwendungen, die der breiten Öff- entlichkeit nicht gestattet sind ⁶⁾	Weitere Rodenti- zide, Insektizide, Akarizide und Pro- dukte gegen an- dere Arthropoden und Antifouling- Produkte ⁷⁾	Weitere Beschich- tungsschutzmittel, Holzschutzmittel so- wie Schutzmittel für Baumaterialien ⁸⁾
Erlaubnis	bei Abgabe an „P“ Privatkunden	/	/	/	/	/
Anzeige	bei Abgabe an „B“ gew. Kunden ²⁾	/	gem. § 24 PflSchG	/	/	/
Selbstbedienungsverbot	besteht für alle oben genannten Produkte	/	für alle PSM	besteht, außer für Artikel-25-Biozid-Produkte ⁹⁾		/
Abgeber bei Abgabe an .. Wiederverkäufer .. berufsmäßige Verwender (B) .. private Endverbraucher (P)	nur durch zuverlässige, sachkundige oder belehrte Person über 18		nur durch Sachkundigen	keine Anforderungen / Beschränkungen		
	nur durch zuverlässige, sachkundige Person über 18		nur durch Sachkundigen nur zugelassene HuK-Mittel ³⁾	Keine Abgabe an nicht sachkundige Endverbraucher	nur durch Biozid-sachkundige Person, außer für Artikel-25-Biozid-Produkte ⁹⁾	
Kunde	mindestens 18 Jahre alt		Erwerber ist sachkundig (außer HuK) ³⁾	gehört zu der in der Zulassung genann- ten Verwenderkategorie und will die Bi- ozid-Produkte in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden		keinerlei Einschränkungen
	bestätigt als Endabnehmer die erlaubte Verwendungsweise ⁴⁾ beachtet als Wiederverkäufer seiner- seits die Abgabevorschriften: besitzt eine Han- delerlaubnis bzw. hat die Tätigkeit angezeigt					

Anhang: Abgabe von sensiblen Produkten



Tabellarische Übersicht zu den wichtigsten Abgabevorschriften

	Anlage 2 Eintrag 1 ChemVerbotsV: GHS06  oder GHS08  mit „Gefahr“ und H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372	Anlage 2 Eintrag 2 ChemVerbotsV: GHS03  oder GHS02  mit H224, H241, H242 oder PH ₃ -entwickelnde Produkte	Pflanzenschutz- mittel	Biozid-Produkte (seit Anfang 2025)		
				mit möglichen Verwendungen, die der breiten Öff- fentlichkeit nicht gestattet sind ⁶⁾	Weitere Rodenti- zide, Insektizide, Akarizide und Pro- dukte gegen an- dere Arthropoden und Antifouling- Produkte ⁷⁾	Weitere Beschich- tungsschutzmittel, Holzschutzmittel so- wie Schutzmittel für Baumaterialien ⁸⁾
Identitätsfeststellung	notwendig für Kunde und Emp- fangsperson	/	Nachweis der Sachkunde	Falls Kunde, seine Verwenderkategorie bzw. seine berufliche Tätigkeit nicht bekannt sind, müssen diese Kriterien – je nach abzugebendem Biozid-Produkt – festgestellt werden		
Unterrichtung des Kunden	über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen ..		notwendig	nicht erforderlich, da der Kunde über eine entspre- chende Sach- kunde verfügt	gem. § 11 (2) Nr. 2. über a) präventive/alternative Maßnahmen, b) bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung, insb. Verbote und Beschrän- kungen, c) Risiken und Risikominderungsmaßnahmen, d) Vorsichtsmaßnahmen sowie e) sachgerechte Lagerung und ordnungsge- mäßige Entsorgung Abgabegespräch nicht erforderlich bei – beruflich tätigen Kunden – bei Artikel-25-Bio- zid-Produkten ⁹⁾	
Abgabedokumentation, bei Abgabe an Privatkunden: Abgabebuch	notwendig	/	/	/	/	/
Versandhandel	nur an B-Kunden	Grundanforderun- gen aus § 8 ⁵⁾	Vorlage der Sachkunde	nur nach Maßgabe von § 12 ChemBiozidDV zulässig: Über- prüfung des Kunden durch Sachkundigen bzw. Unterrichtung		